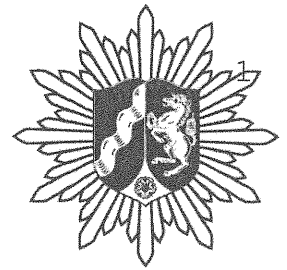


**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Siegen-Wittgenstein**



Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein
Postfach 210651, 57030 Siegen

18. Januar 2016
Seite - 1 -

Westfälischer Schützenbund 1861 e.V.
Bezirk Westfalen-Süd
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Marc Seelbach
Erndtebrücker Str. 17
57250 Netphen

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
ZA 1/2.1 57.06.19

Regelüberprüfung von Schießstätten
Prüfung durch anerkannte Schießstandsachverständige

Frau A. Grodd
Tel.: 0271 / 7099 - 0 Nbst. 2000
Fax Nebenstelle 2066
Adelheid.Grodd
@polizei.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Seelbach,

auf die bisherige Korrespondenz und das gemeinsame Gespräch am
22.10.2015 komme ich zurück.

Um den rechtlichen Anforderungen an die Regelüberprüfung von Schießstätten gerecht zu werden, halte ich nach wie vor die Hinzuziehung von öffentlich bestellten und vereidigten Schießstandsachverständigen für geboten, da meine Waffenbehörde nicht den erforderlichen Sachverstand bereithält. Dies erfolgt auch unter Berücksichtigung der Verfahrensweise der anderen südwestfälischen Waffenbehörden, die weitüberwiegend ebenfalls mangels eigener Sachkunde anerkannte Schießstandsachverständige hinzuziehen. In Fragen der Sicherheit, die u.a. der Zweck des Waffenrechts ist, darf es nach meiner Überzeugung keine leichtfertigen Abstriche geben.

Dienstgebäude:
Weidenauer Straße 231
57076 Siegen

Tel.: 0271 / 7099 - 0
Fax: 0271 / 7099 - 4444
Poststelle.Siegen-Wittgenstein
@polizei.nrw.de
www.polizei-nrw.de/siegen

Zu der Frage der Einbeziehung von anerkannten Schießstandsachverständigen bei der Überprüfung von Schießstätten hatte sich der Westfälische Schützenbund (WSB) in Ihrem Interesse an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) gewandt und um Überprüfung meiner Entscheidung gebeten. In seiner Antwort an den WSB bestätigt das MIK meine Haltung, indem es u.a. ausführt,

Öffentliche Verkehrsmittel:
VWS Linien
R10, R16, R40, L110, L111
Haltestelle: Weidenau Polizei

dass auch das Bundesministerium des Innern im Hinblick auf die Voraussetzungen, die für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei der Überprüfung von Schießstätten vorliegen müssen, davon ausgeht, dass bei fehlender eigener Sachkunde der Waffenbehörde im Regelfall von Zweifeln im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 4 der Allgemeinen Waffengesetz Verordnung auszugehen ist. Es obliege der pflichtgemäßen Einschätzung der Waffenbehörde,

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto.: 400 80 17
BLZ: 300 500 00
Konto bei:
bei HeLaBa
IBAN
DE27300500000004008017
BIC WELADED

inwieweit die erforderliche eigene Sachkunde für die Überprüfung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schießstätten vorliegt. Die in meinem Schreiben vom 20. August 2015 an den Schützenbezirk Westfalen-Süd übermittelte Einschätzung der Sachkunde der Waffenbehörde im Hinblick auf die Überprüfung von Schießstätten werde von einer Begründung getragen, die in nachvollziehbarer Weise darlegt, warum nicht alle erforderlichen Aspekte (insbesondere spezifische technische Anforderungen) der Schießstättenüberprüfungen von Mitarbeitern der Waffenbehörde geprüft und bewertet werden können. Es seien keine Gründe erkennbar, die dieser Einschätzung entgegenstehen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und werde meine Waffenbehörde beauftragen, sowohl die ausstehenden Regelüberprüfungen als auch die im Jahr 2016 fälligen Überprüfungen in der gewohnten Weise zu terminieren.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Müller
Landrat